

Überwachung von Gewerbebetrieben und Gaststätten - Wiedergestattung der Ausübung eines zuvor untersagten Gewerbes

In Deutschland besteht Gewerbefreiheit, das heißt, jede natürliche oder juristische Person darf ein Gewerbe ausüben. Zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten kann bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden die Gewerbeausübung ganz oder teilweise verboten werden.

Die Untersagung des Gewerbes ist dabei die schärfste Maßnahme. Vor einer Gewerbeuntersagung sollten in der Regel mildere Maßnahmen wie Abmahnungen oder Auflagen in Betracht kommen. Bei erlaubnispflichtigen Gewerben geschieht dies durch Widerruf der Gewerbeerlaubnis. Bei erlaubnisfreien Gewerben wird die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit untersagt.

Hinweis: Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person (wie beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)), kommt es für die Beurteilung der Unzuverlässigkeit auf die geschäftsführenden Personen an.

Ihnen ist von der zuständigen Behörde auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen Antrages die persönliche Ausübung Ihres Gewerbes wieder zu gestatten.

Die Unzuverlässigkeitsgründe, die zur Gewerbeuntersagung geführt haben, dürfen allerdings nicht mehr vorliegen und es dürfen keine neuen hinzu gekommen sein.

Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Zuständig ist die Ordnungsbehörde, in der Sie Ihren Betriebssitz haben.

Weitere Informationen

Das Wiedergestattungsverfahren wird nur auf Antrag hin eingeleitet.

Die Wiedergestattung kommt in Betracht, wenn Ihnen die selbständige Ausübung eines, mehrerer oder aller Gewerbe wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Nach Abschluss des Gewerbeuntersagungsverfahrens sind jedoch die Unzuverlässigkeitstatbestände entfallen. Das heißt, es sind Umstände eingetreten, die die Annahme rechtfertigen, dass die Zuverlässigkeit wieder hergestellt ist.

Die Wiedergestattung betrifft nur solche Gewerbe, für die eine besondere Erlaubnis nach spezialgesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

Besonderheiten bei Zahlungsrückständen:

Hatten Sie zum Zeitpunkt der vorherigen Gewerbeuntersagung Zahlungsrückstände, dann müssen Sie jeweils aktuelle Bescheinigungen der Gewerbesteuer-, Finanzämter und der Sozialversicherungsträger vorlegen. Diese Bescheinigungen müssen Angaben enthalten über

- die Höhe eventuell noch bestehender Rückstände, getrennt nach Haupt- und Nebenforderung
- den Zeitraum, aus dem die eventuelle Hauptforderung stammt
- nach der Gewerbeuntersagung getroffene Tilgungsvereinbarungen, deren Abschlussdatum, Regelungen und Einhaltung
- die Durchführung von Zwangsbeitragsmaßnahmen, deren Art und Erfolg

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Sie können einen formlosen schriftlichen Antrag stellen, in dem Sie das Gewerbe, das Sie wieder ausüben möchten, und möglichst auch schon der Ort der beabsichtigten Gewerbeausübung benennen. Darüber hinaus müssen Sie im Antrag darstellen und durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, wodurch Sie seit der vorherigen Gewerbeuntersagung Ihren Lebensunterhalt bestritten haben und ob Sie einer Arbeitnehmertätigkeit nachgegangen sind.

Weiterhin benötigen Sie:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichtes

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 200,00 € und 750,00 €.

Rechtsgrundlagen

§ 35 Absatz 6 Gewerbeordnung (GewO)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.